

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Herrn
Gerhard WERNER
Schwarzbergstr. 2

74626 Bretzfeld-Schwabbach

Gmund, 12.04.2001 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Eichberg", Gemeinde 74653 Künzelsau

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Herrn Gerhard Werner vom 10.08.2000 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 948, 946 (Starts) und 1573, 1005 (Landungen), Gemarkung Kocherstetten.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Eingriffe in Biotope sind nicht gestattet. Die Fläche darf max. 2x im Jahr gemäht werden, damit der Magerrasen in seiner Substanz erhalten bleibt (Schnittzeitpunkte 1. Juli und 1. September).
2. Flugbetrieb darf nur in Abstimmung mit Herrn Gerhard WERNER innerhalb eines begrenzten Pilotenkreis durchgeführt werden. Eine vorherige Einweisung der Piloten hat durch den Geländehalter stattzufinden.
3. Im Zeitraum von 1. April bis 30. Juni eines jeden Jahres ist die Anwesenheitszeit pro Startvorgang auf max. 1 Stunde begrenzt. Im übrigen wird auf das Schreiben des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2000 Bezug genommen.
4. Ausbildungsflüge (Grundausbildung) dürfen nicht durchgeführt werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 10.08.2000 wurde durch Herrn Gerhard WERNER ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis wurde mit Schreiben vom 22.08.2000 und 4.10.2000 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 21.12.2000 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen, wenn Auflagen den Betrieb regeln. Diese wurden in den vorliegenden luftrechtlichen Bescheid übernommen.

Die Gemeinde Künzelsau wurde ebenfalls mit Datum des 22.10.2000 über den Antrag informiert.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Klaus Irschik vom 17.03.2001 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb